

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2023, Zahl: 28/2023 mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung):

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 78/2023 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG LGBl Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage St. Kanzian wird nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG - eine Kanalgebühr, geteilt in Kanalbereitstellungs- und Benützungsggebühr, ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung wird eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage wird eine Kanalbenützungsggebühr ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten, die nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln sind, des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes mit dem Beitragssatz.
- (2) Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
EUR 175,00.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauchs des Abrechnungszeitraumes in Kubikmeter mit dem Beitragssatz.
- (2) Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 2,20.
- (3) Bei der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr hat die Wassermenge außer Betracht zu bleiben, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht und mit einem gesonderten Wasserzähler ermittelt wird (Bewässerung von Garten- und Rasenflächen, landwirtschaftliche Gebäude etc.).
- (4) Bei Gebäuden, die nicht oder nicht ausschließlich an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Wasserverbrauch aufgrund des Wasserverbrauchs vergleichbarer Objekte (Flächenausmaß und Verwendung), die zur Gänze an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, festzulegen. Kann folglich der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Kanalbereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.

§ 6

Abrechnungszeitraum und Festsetzung der Abgabe

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Festsetzung der Kanalgebühr (Kanalbereitstellungs- und Benützungsgebühr) umfasst jeweils ein Abrechnungsjahr.
- (2) Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.
- (3) Die Kanalgebühr (Kanalbereitstellungs- und Benützungsgebühr) ist mit Ablauf des Abrechnungsjahres mit Abgabenbescheid festzusetzen. Sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Halbjährlich ist jeweils am 31.03. eine anteilige Vorauszahlung im Ausmaß von 50 % von 100 der im vorangegangenen Abrechnungsjahr festgesetzten Kanalgebühr zu leisten. Diese Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (5) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschluss), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, folgt die Vorschreibung der Vorauszahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 29.09.2009, Zahl: 540/11/I-1/2009, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 26.09.2022, Zahl: 14/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz